

III. Der politische und wirtschaftliche Ausbau Rumäniens

1. Verfassung und Recht

Der fundamentale Unterschied zwischen dem modernen Rumänien und dem Lande der Rumänen während der Spaltung in zwei Fürstentümer ist niedergelegt in der Staatsverfassung.

Die heutige rumänische Verfassung datiert vom 11. Juli 1866 mit Aenderungen von 1879 und 1884. In der Hauptsache entspricht sie dem 1864 vom Fürsten Cuza eingeführten Landesstatut. Aenderungen können nur durch eine besondere Volksversammlung, eine Constituante, zustande kommen.

Die Verfassung ist ausgesprochen demokratisch, nicht nur im Gegensatz zu dem absolutistischen Regiment in den rumänischen Fürstentümern vor 1848, sondern auch im Vergleich mit mancher modernen konstitutionell monarchischen Verfassung im übrigen Europa.

Die Dynastie wollte man allerdings in Rumänien bei der Wahl des ersten Fürsten aus Zollernstamm besonders hoch über alle Familien des Landes stellen. Daran hat man festgehalten, als später eine Aenderung der Thronfolge notwendig wurde, die nach der Wahl des Fürsten Carol geschaffen worden war. Da der König auf die Hoffnung, einen Sohn zu bekommen, verzichten mußte, wurde sein Nefse, der heutige König Ferdinand, zum Thronfolger bestimmt (1889). Nach ihm sollte seine Nachkommenschaft unter Ausschluß der weiblichen Linie nachfolgeberechtigt sein. Regentschaft einer Frau ist zulässig. Für den Fall, daß wieder männliche Nachkommenschaft fehlen sollte, wurde festgesetzt, daß ein neuer König aus einer der regierenden Familien Europas gewählt werden müsse. Als bald darauf der Thronfolger Ferdinand den Entschluß faßte, eine junge Dame aus einem alten angesehenen reichen rumänischen Adelsgeschlecht, Fräulein